

GROSSER RAT

GR.17.292

VORSTOSS

Motion Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen (Sprecher), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, vom 21. November 2017 betreffend Anpassung der Verordnung über die von der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu erhebenden Gebühren

Text:

Die Verordnung über die von der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zu erhebenden Gebühren soll dahingehend geändert werden, dass kein Pauschalbetrag erhoben wird, sondern der tatsächliche Aufwand. Als Obergrenze gilt ein Ansatz von 2‰ der Bausumme. Für die Prüfung dürfen nur die wirklich notwendigen Stellen (Abteilungen) zugezogen werden.

Begründung:

Wer Rechnungen stellt muss üblicherweise aufzeigen, welchen Aufwand und welche Kosten er gehabt hat. Die sauberste Lösung ist, wenn auch die öffentlichen Verwaltungen ihren Zeitaufwand erfassen und offenlegen. Dies wäre transparent und es könnte im Streitfall auch geprüft werden, ob der Aufwand gerechtfertigt war. Besonderheiten könnten durch eine Anpassung der Stundenansätze Rechnung getragen werden. Die Vorgesetzten könnten ihre Beamten so besser kontrollieren und die Politik hat ein Mittel in der Hand, um den von der Verwaltung produzierten Aufwand zu prüfen. Wenn teuer gebaut wird, bedeutet dies noch nicht, dass der Prüfungsaufwand entsprechend höher ist. Deshalb ist die pauschale Berechnung zu den Baukosten nicht korrekt.

Es ist richtig, dass die Gebühr nur die Kosten der Amtshandlung abdecken soll und darf (Kostendeckungsprinzip). Oft ist dies, vor allem bei grösseren Bauten, aber nicht der Fall.

Bei grossen Projekten wird die Machbarkeit meist durch Voranfragen geklärt. Da dürfen die gleichen Ansätze wie für die normale Prüfung angewendet werden, dies ist soweit auch in Ordnung. Wenn aber das Projekt bei der Eingabe kaum Änderungen aufweist, ist nur noch eine Kurzprüfung notwendig und es müssten nicht nochmals diverse Stellen zur Stellungnahme aufgefordert werden. Dies muss bei der Eingabe kontrolliert werden und es darf nur noch eine minimale Gebühr erhoben werden (tatsächlicher Aufwand).

Die Änderung der Verordnung soll den Aufwand der Verwaltung reduzieren und den Bauherren nur der effektive Aufwand weiter verrechnet werden.

Mitunterzeichnet von 43 Ratsmitgliedern